



- Der Präsident -

Liebe Sportschützinnen und Sportschützen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Ereignisse in den vergangenen Wochen und Monaten haben gerade die Waffen- und Munitionsaufbewahrung in das Zentrum des öffentlichen und medialen Interesses gerückt. Der Deutsche Schützenbund mit seinen zwanzig Landesverbänden hat daher alle 1,5 Millionen Mitglieder regelmäßig und umfassend über neue waffenrechtliche Vorschriften informiert. Mit dem Poster im Innenteil fassen wir für Sie nun die aktuelle Rechtslage noch einmal kompakt und übersichtlich zusammen. Wir kommen damit dem Wunsch vieler Mitglieder nach, die nötigen Fakten „auf einen Blick“ darzustellen. Ich bitte Sie nachdrücklich, diese Zusammenstellung gut sichtbar bei sich oder im Vereins- und Schützenhaus aufzuhängen und alle Mitglieder Ihres Vereins zur strikten Einhaltung dieser wichtigen Vorgaben aufzurufen.

Denn: Waffen und Munition sind korrekt, sicher und nach der geltenden Rechtslage aufzubewahren. Schon im Frühjahr dieses Jahres habe ich das unmissverständlich erklärt und ich möchte es heute für unseren Verband noch einmal betonen. Es gilt: Null Toleranz bei der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Sportwaffen und Munition!

In diesem Zusammenhang möchte ich es nicht versäumen, allen 15.101 Vereinen meinen ausdrücklichen Dank auszusprechen: Nach einer keinesfalls leichten Zeit für unseren Sport bedanke ich mich bei allen, die die Öffentlichkeit unermüdlich und sachlich über unseren traditionsreichen Sport informieren, die sich mit größtem Einsatz in der Jugendarbeit, im Bereich der Brauchtumspflege oder sozial und kulturell engagieren, die sich einsetzen für das Vereinsleben vor Ort und alles dafür tun, damit es auch weiterhin heisst: Der Deutsche Schützenbund – eine starke Gemeinschaft!

Ein unvergessliches Erlebnis von sportlicher Spannung und Gemeinschaft erwartet uns im kommenden Jahr. Ich freue mich sehr, bei dieser Gelegenheit unsere vielfältigen Disziplinen präsentieren zu können und die Menschen neugierig zu machen auf unseren Sport. Ich würde mich daher sehr freuen, wenn ich auch Sie bei der 50. Weltmeisterschaft im Sportschießen auf der Olympia-Schießanlage München-Hochbrück vom 29.07. bis 11.08.2010 begrüßen könnte. Wir wollen diese WM zu einem Festival des internationalen Schießsports und zu einem Fest unserer Vereine machen – feiern Sie mit! Spannende Wettkämpfe und jede Menge WM-Stimmung sind garantiert, wenn unsere Schützen der deutschen Nationalmannschaft erstmals die Gelegenheit haben, sich für die Olympischen Spiele 2012 in London zu qualifizieren. Seien also auch Sie dabei und unterstützen Sie unsere Topathleten beim Kampf um Medaillen und die begehrten Tickets nach London!

Ebenso möchte ich schon heute Ihren Blick auf ein einmaliges Jubiläum im Jahr 2011 richten: Der Deutsche Schützenbund wird dann sein 150-jähriges Bestehen mit einer Reihe von Veranstaltungen in ganz Deutschland feiern. Bei diesen Feierlichkeiten sollen auch Sie mit Ihren Vereinen eine wichtige Rolle spielen – schließlich ist es etwas ganz besonderes, wenn der älteste deutsche Sportverband ein solches Jubiläum feiern kann. Über die genaue Programmplanung zum Thema „150 Jahre Deutscher Schützenbund 1861-2011“ werden Ihnen rechtzeitig umfangreiche Informationen zugehen.

Liebe Schützinnen und Schützen, auch im Namen meiner Präsidiumskollegen wünsche ich Ihnen nun gesegnete Weihnachten, einen angenehmen Jahresausklang und ein gutes, gesundes und erfolgreiches Jahr 2010.

Ihr

Josef Ambacher

Kontrolle der Aufbewahrung

- Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder Munition haben der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen.
- Besitzer ist nicht nur der Eigentümer der Waffen, die auf seiner Waffenbesitzkarte (WBK) eingetragen sind, sondern auch derjenige, der Waffen für einen anderen – aus welchem Grund auch immer WaffG – bei sich verwahrt.
- Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung ist der zuständigen Waffenbehörde Zutritt vom Besitzer der erlaubnispflichtigen Waffen (und nur von diesem) zu den Räumen zu gestatten, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden. Eine Überprüfung anderer Räume, Schränke oder Schubladen ist nicht zulässig. Die Kontrolle erstreckt sich nicht auf nicht erlaubnispflichtige Waffen (z.B. Luftdruckwaffen).
- Grundsätzlich müssen sich die Behördenmitarbeiter durch ihren Personal- und Dienstausweis ausweisen, deren Daten notiert werden sollten. Im Zweifel sollte bei der zuständigen Behörde telefonisch nachgefragt werden.
- Die Kontrolle soll nicht zur „Unzeit“ erfolgen, also nicht an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtzeit von 21 bis 6 Uhr.
- Der Behörde muss grundsätzlich ermöglicht werden, das Schutzniveau des Behältnisses zu ermitteln; hierfür muss es auch geöffnet werden. Die auf der WBK eingetragenen Waffen können auf Vollständigkeit kontrolliert werden. Wer eine Waffe verliehen oder beim Büchsenmacher hat, sollte hierüber eine schriftliche Bescheinigung haben. Auch die – vorübergehende – Verwahrung einer anderen Waffe sollte durch eine Bescheinigung und auch eine Kopie der WBK des Ausleihers dokumentiert werden können.
- Der Erlaubnisinhaber sollte einen schriftlichen Vermerk über die Überprüfung anfertigen mit den Namen der Kontrolleure, der Zeit der Überprüfung, der kontrollierten Waffenschränke sowie dem Ergebnis der Kontrolle.

**Bitte bei der Kontrolle
ruhig und höflich bleiben!**

Wer Waffen und Munition nicht ordnungsgemäß aufbewahrt, muss mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € rechnen;
wer dies vorsätzlich macht und dadurch die Gefahr verursacht, dass Waffe oder Munition abhanden kommen oder unbefugt darauf zugegriffen werden kann, kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Altersgrenzen für das Schießen (§ 27 Waffengesetz)

- Auf Schießstätten dürfen Kinder (bis 14 Jahre) und Jugendliche (ab 14 bis 18 Jahre) ohne behördliche Erlaubnis schießen:
- ab 12 Jahren: mit Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen
- ab 14 Jahren: mit sonstigen Waffen im Kaliber bis zu 5,6 mm lfb für Munition mit Randfeuerzündung und einer Mündungsenergie bis 200 Joule, für Einzelladerlangwaffen mit glatten Läufen mit Kal. 12 oder kleiner
- Voraussetzung ist, dass

1. eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten vorliegt oder diese anwesend sind, und
2. beim Schießen mit Luftdruckwaffen bis zum 14. Lebensjahr und mit den sonstigen Waffen (s. oben) bis zum 16. Lebensjahr eine zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person (mindestens Jugendbasislizenz) oder ein zur Aufsichtsführung berechtigter Sorgeberechtigter – neben der allgemeinen Schießstandaufsicht – anwesend ist.

**Wer diese Voraussetzungen
nicht erfüllt, darf nicht schießen.**

- Allerdings kann die zuständige Behörde eine Ausnahme von den Altersgrenzen allgemein (für Veranstaltungen) oder im Einzelfall bewilligen.
- Für das „Schießen“ mit der Armbrust wird in der Regel die Altersbegrenzung von 12 Jahren entsprechend angewandt.
Für das Bogenschießen gelten keine Altersgrenzen.
- Ab 18 Jahren kann mit allen anderen Schusswaffen ohne jede Einschränkung geschossen werden.

Verboten ist das Schießen mit vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen sowie die Durchführung von unzulässigen Schießübungen; nähere Regelungen ergeben sich aus der Allgemeinen Waffenverordnung.

Zulässig sind hingegen alle anderen Schießübungen, insbesondere sog. Gesellschafts- und Traditionsschießen, auch wenn sie nicht in der genehmigten Sportordnung geregelt sind; Voraussetzung ist natürlich, dass der Schießstand hierfür zugelassen ist.

Transport

Für den Transport (das ist im Sinne des Gesetzes: Führen) von Waffen ist eine Erlaubnis zum Führen nicht erforderlich, wenn die Waffen

- nicht schussbereit,
- nicht zugriffsbereit,
- von einem Ort zum anderen befördert werden und
- der Transport zu einem vom Bedürfnis erfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt (als Sportschütze z.B. zur Schießstätte, zum Büchsenmacher, zum Kaufinteressenten).

Schussbereit ist eine Waffe, wenn sie geladen ist, d.h. Munition in der Trommel oder im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager ist.

Zugriffsbereit ist eine Waffe, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann, d.h. mit wenigen Handgriffen und in wenigen Sekunden.

Nicht zugriffsbereit ist eine Waffe immer dann, wenn sie in einem verschlossenen (d.h. abgeschlossenen) Behälter mitgeführt wird (z.B. im abgeschlossenen Waffenkoffer, im Futteral im abgeschlossenen Kofferraum).

Dies gilt für erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie (z.B. Luftdruckwaffen) Waffen, jedoch nicht für die Armbrust und für Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung vor 1871.

Mitgeführte Munition für die transportierten Waffen kann gemeinsam mit den Waffen transportiert werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Deutschen Schützenbundes in der Infothek unter Recht

www.dsb.de/infothek/recht/waffenrecht.

Jürgen Kohlheim
Vizepräsident / Bundesreferent Waffenrecht

Hinweise des DSB zur Aufbewahrung von Waffen und Munition in Schützenhäusern

(§ 13 Abs.6, § 14 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung – AWaffV -)

Seitens unserer Mitgliedsvereine wurde in letzter Zeit vermehrt die Frage aufgeworfen, wie es sich mit den gesetzlichen Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen in Schützenhäusern verhält. Hinsichtlich der Aufbewahrung in Privathäusern verweisen wir auf die bereits herausgegebene Information des Deutschen Schützenbundes (http://www.schuetzenbund.de/media/aktuelles/PDF/090315_Aufbewahrung_von_Waffen.pdf).

Nachfolgend informiert der Deutsche Schützenbund nochmals über die geltende Rechtslage für Schützenvereine.

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen einem bewohnten Schützenhaus und "einem nicht dauernd bewohnten Gebäude". Für ein bewohntes Gebäude (z. B. vom Hausmeister als Dienstwohnung oder Mieter sonstiger Wohnungen) gelten die Regelungen für die Aufbewahrung in Privathäusern. "Dauernd bewohnt" lässt eine Abwesenheit im Rahmen der Sozialadäquanz (z.B. Abwesenheit wegen Einkäufen, Besuchen oder im Urlaub) zu.

Nach § 13 Abs. 6 der AWaffV ist festgelegt:

In "einem nicht dauernd bewohnten" Schützenhaus dürfen nur **bis zu drei erlaubnispflichtige Langwaffen** aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen.

Die zuständige Behörde kann nach § 14 AWaffV Abweichungen **auf Antrag** hinsichtlich der Sicherheitsbehältnisse zulassen. Sie hat hierbei Art und Anzahl der aufbewahrten Waffen sowie die Lage und zeitliche Nutzung des Schützenhauses zu berücksichtigen.

Nach alter Rechtslage sollte in derartigen Fällen die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beteiligt werden; diese Beteiligung ist mit dem Änderungsgesetz zum 1.4.2008 abgeschafft.

Welche Konsequenzen ergeben sich für Schützenvereine?

1. Erlaubnisfreie Schusswaffen sind so aufzubewahren, dass sie gegen Abhandenkommen – also auch die Wegnahme durch Unbefugte – gesichert sind. Dies bedeutet im Vereinshaus, dass zumindest ein abgeschlossener Schrank für die Luftgewehre vorhanden sein muss. Hierbei reicht auch ein gesondert abschließbarer Raum (Waffenkammer) aus.
2. Schützenvereine, die von der zuständigen Behörde (Landratsamt, Ordnungsbehörde, Polizeibehörde) – bis zum 31.3.2008 unter Beteiligung der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle – eine Genehmigung zur Aufbewahrung von genehmigungspflichtigen Waffen erhalten haben, können sich auf diese Genehmigung solange berufen, bis diese von der zuständigen Behörde geändert wird. Sie sollten allerdings regelmäßig kontrollieren, dass die eingelagerten Waffen dem Genehmigungsbescheid entsprechen.
3. Schützenvereine, die lediglich bis zu drei erlaubnispflichtige Langwaffen im Verein aufbewahren und einen neuen Tresor (Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1) erworben haben, sollten die Ankaufrechnung oder eine Typenbeschreibung bereit halten, falls sie von der Behörde angeschrieben werden. Bis zu einer etwaigen Gesetzesänderung sind diese Waffen legal eingelagert.
4. Vereine, die keine Genehmigung der zuständigen Behörde haben, dürfen entweder keine genehmigungspflichtigen Waffen im Vereinshaus lagern oder müssen, wenn sie diese einlagern wollen, bei der Einlagerung von bis zu 3 genehmigungsbedürftigen Langwaffen einen Tresor der Norm DIN/EN 1143 1 Widerstandsgrad 1 erwerben. Eine zusätzliche Genehmigung der Behörde ist dann bis zu einer etwaigen Änderung der Rechtslage nicht erforderlich.

5. Vereine, die z. B. einen alten Banktresor als Spende bekommen haben, dürfen, wenn die zuständige Behörde die Aufbewahrung nach § 14 AWaffV genehmigt hat, diesen weiter benutzen solange die Genehmigung gilt. Sie sollten auch hierbei regelmäßig kontrollieren, dass nur diejenigen Waffen aufbewahrt werden, die dem Genehmigungsbescheid entsprechen.
6. Wenn ein alter Tresor benutzt und die Aufbewahrung nie genehmigt wurde, muss sich der Verein an die zuständige Behörde wenden. Hierbei sollte der Vereine versuchen, ein Aufbewahrungskonzept zu vereinbaren, das den Aufbewahrungsvorschriften in Privathaushalten entspricht. Einen Rechtsanspruch hierauf gibt es indes nicht, weil der Behörde ein Ermessensspielraum zusteht, der je nach konkreter Situation vom Sachbearbeiter unterschiedlich gehandhabt werden kann.
7. Die **Aufbewahrung von Munition** in "nicht dauernd bewohnten Gebäuden" ist nicht ausdrücklich im Waffengesetz und in der AWaffV geregelt. Grundsätzlich dürfte auch hier die allgemeine Regelung des § 13 Abs. 3 AWaffV gelten:
„Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht feiggestellt ist, darf nur in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.“
Der Kommentar zum Waffengesetz von Steindorf (Becksche Kurzkommentare, 8. Auflage, Randziffer 7 zu § 13 AWaffV) geht allerdings davon aus, dass Abs. 3 in unbewohnten Gebäuden nicht anwendbar ist! Diese Ansicht ist jedoch ohne weitere Begründung dargestellt; sie lässt sich aus dem Gesetz nicht ableiten und ist rechtlich mehr als zweifelhaft. Hier sollte daher zur Klarstellung ein Aufbewahrungskonzept ebenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde festgelegt werden.
Der Gesamtregelung des § 36 Abs. 1 Satz 2 WaffG ist allerdings zu entnehmen, dass in stärker gesicherten Behältnissen (mindestens Widerstandsgrad 0) mit den Waffen auch die Munition verwahrt werden darf.

8. Grundsätzlich ist die Aufbewahrung von Waffen und Munition auch in besonders gesicherten Waffenkammern möglich. Wegen der unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten können hier allgemeine Hinweise nicht gegeben werden. In einer entsprechend gesicherten Waffenkammer müssen Waffen und Munition nicht in gesonderten Schränken aufbewahrt werden. Die Einzelheiten für eine derartige Waffenkammer müssen im Rahmen des Aufbewahrungskonzeptes mit der zuständigen Behörde abgesprochen werden. Die baulichen Vorgaben und Grundsätze für Waffenkammern der Polizei und der Bundeswehr finden hierbei keine Anwendung.
9. Der Vorstand muss festlegen, wer Zugang zu den Waffenschränken oder zu einem Waffenraum haben darf. Zugang zu erlaubnispflichtigen Waffen darf nur haben, wer Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist, mithin zuverlässig und geeignet sowie sachkundig ist. Grundsätzlich dürfen unter 18-jährige Jugendliche keinen Zugang zum Waffenschrank oder Waffenraum haben.